



IFRS fokussiert

Prüfungsschwerpunkte der DPR 2020

Das Wichtigste in Kürze

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. hat am 18. November 2019 folgende Schwerpunkte für die Prüfungen der Abschlüsse 2019 im kommenden Jahr 2020 veröffentlicht:

1. Spezifische Aspekte der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 **Leasingverhältnisse**
2. Spezifische Aspekte der Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** bei Kreditinstituten sowie von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** bei allen anderen Unternehmen
3. Spezifische Aspekte der Anwendung von IAS 12 **Ertragsteuern** (einschließlich der Anwendung von IFRIC 23 **Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung**)
4. Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insb. Marken – IAS 36 **Werthaltigkeitstest**
5. Konzernlagebericht

Dabei greift die DPR bei den ersten drei Prüfungsschwerpunkten auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktauf-

sichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) im Oktober 2019 veröffentlichten [Prüfungsschwerpunkte](#) (European Common Enforcement Priorities) zurück.

Nachfolgend werden die Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Erläuterungen seitens der DPR im Rahmen der 11. Jahrestagung „Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung“ des Deutschen Aktiinstitut e.V. in Frankfurt am Main erläutert.

Hintergrund

Zu den Aufgaben der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. gehört die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen und der zugehörigen Lageberichte bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland (§ 342b HGB). Der Prüfungsgegenstand umfasst auch die zugrundeliegende Buchführung. Prüfungen der Abschlüsse durch die DPR, die als Enforcement-Prüfungen bezeichnet werden, erfolgen

- durch Auswahl der Unternehmen mittels eines Stichprobenverfahrens (Stichprobenprüfungen),
- bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfungen) oder
- auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Verlangensprüfungen der BaFin).

Die Auswahl für die Stichprobenprüfung erfolgt aufgrund eines dreistufigen kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl sowie eine Zufallsauswahl mit Schichtung vorsieht. Auf der ersten Stufe erfolgt eine risikoorientierte Auswahl. Liegt ein konkreter Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Rechnungslegung vor und besteht ein öffentliches Interesse, so leitet die DPR sogleich eine Anlassprüfung ein. Unternehmen mit abstrakten Risiken, z.B. aus den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten, aufgrund eines erstmaligen Listings oder wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Transaktionen oder Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen, bilden eine Risikogruppe. Aus der Risikogruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl im Umfang von 40 Prozent gezogen. Beim geschichteten Stichprobenverfahren (zweite Stufe der Auswahl) sollen Unternehmen aus dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX innerhalb von vier bis fünf Jahren und die übrigen Unternehmen innerhalb von acht bis zehn Jahren geprüft werden. Auf einer dritten Stufe werden nochmals alle Unternehmen erfasst, die in dem betreffenden Jahr nicht auf der ersten und zweiten Stufe ausgewählt wurden. Aus dieser Gruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl von zehn Unternehmen gezogen. Hiervon werden drei so ausgewählt, dass keine übermäßige Belastung eines Unternehmens durch das Enforcement eintritt. Damit ist sichergestellt, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann.

Anlass- und Verlangensprüfungen können auch für das vorangegangene Jahr eingeleitet werden. Eine Prüfung eines verkürzten Abschlusses (Halbjahresfinanzberichterstattung) und eines zugehörigen Zwischenlageberichts sowie eines Zahlungsberichts erfolgt nur bei besonderem Anlass oder auf Verlangen der BaFin.

In den letzten Jahren hat die DPR in ca. 15 Prozent der abgeschlossenen Prüfungen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Stimmen die betroffenen Unternehmen den Feststellungen der DPR zu, ordnet die BaFin in der Regel deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger an.

Ist ein Unternehmen mit dem Ergebnis der Prüfung der DPR nicht einverstanden oder wirkt es an der DPR-Prüfung nicht mit, erfolgt eine Prüfung durch die BaFin.

Auf europäischer Ebene koordiniert die ESMA die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der IFRS zu erreichen. Dazu finden regelmäßig Treffen der europäischen nationalen Enforcement-Stellen statt (European Enforcers Coordination Sessions, EECS), in denen unter anderem aufgekommene IFRS-Fragestellungen besprochen werden. Ferner veröffentlicht die ESMA anonymisiert ausgewählte Entscheidungen nationaler Enforcement-Stellen und gibt jährlich Prüfungsschwerpunkte

Auswahlkriterien zur Einleitung einer Prüfung

Die ESMA koordiniert das europäische Enforcement

(European Common Enforcement Priorities) bekannt, die von den nationalen Enforcement-Stellen wie der DPR zu berücksichtigen sind.

Allerdings ist eine Enforcement-Prüfung nicht notwendigerweise auf die Prüfungsschwerpunkte beschränkt. Der gesamte Abschluss ist Gegenstand der Betrachtung der DPR, sodass auch andere Auffälligkeiten und wesentliche unternehmensspezifische Transaktionen wie z.B. die Abbildung bedeutender Unternehmenserwerbe zum Prüfungsgegenstand werden können.

Beobachtung

Mit der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte soll auf Verbesserungspotenzial in der Finanzberichterstattung, Herausforderungen neuer Rechnungslegungsstandards und fehlerträchtige Themenbereiche hingewiesen werden. Durch deren Beachtung lässt sich das Risiko der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung verringern. Daher sind die Prüfungsschwerpunkte regelmäßig auch Gegenstand der Beratungen in Prüfungsausschüssen der Aufsichtsräte.

Die Prüfungsschwerpunkte im Überblick

Die ESMA hat am 22. Oktober 2019 die folgenden europäischen [Enforcement-Prioritäten für die Jahresabschlüsse 2019](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht:

1. Spezifische Aspekte der Anwendung von IFRS 16 **Leasingverhältnisse**
2. Spezifische Aspekte der Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** bei Kreditinstituten sowie der Anwendung von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** bei allen anderen Unternehmen
3. Spezifische Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung von IAS 12 **Ertragsteuern** (einschließlich der Anwendung von IFRIC 23 **Unsicherheit bzgl. ertragsteuerlicher Behandlung**).

Zusätzlich hebt die ESMA die besonderen Anforderungen an die Teile des Geschäftsberichts hervor, die sich nicht auf den Jahresabschluss beziehen. Dazu gehören die Anforderungen in Bezug auf

- die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen mit besonderem Schwerpunkt auf Umweltbelangen und Klimawandel, Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs), die Verwendung von Rahmenkonzepten zur Berichterstattung sowie Erläuterungen zur Lieferkette; und
- spezifische Aspekte der [ESMA-Leitlinien für alternative Leistungskennzahlen](#) (Alternative Performance Measures, APMs) für Kennzahlen, die infolge der Einführung neuer Standards angepasst oder neu eingeführt werden.

Beobachtung

Die DPR weist darauf hin, dass nicht-finanzielle Informationen im Geschäftsbericht außerhalb von Konzernabschluss und -lagebericht von ihr inhaltlich nicht geprüft werden. Lediglich das Vorhandensein der nicht-finanziellen Erklärung wird überprüft.

Aufgrund ihrer anhaltenden Relevanz stehen einige Prüfungsschwerpunkte weiterhin im Fokus, wozu z.B. die Angaben zu den unternehmensspezifischen Auswirkungen des Brexit gehören. Außerdem weist die ESMA auf die Anhangangaben zu den Auswirkungen eines neuen Referenzzinssatzes auf den Abschluss ([Interest Rate Benchmark Reform \(Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7\)](#)) hin.

Am 18. November 2019 hat die DPR ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2020 bekanntgegeben, die die Abschlüsse 2019 betreffen. Dabei hat sie die oben genannten drei Schwerpunktthemen der ESMA aufgegriffen und um folgende nationale Prüfungsschwerpunkte ergänzt:

4. Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken – IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten, und
5. Konzernlagebericht, insb. Darstellung der Auswirkungen von IFRS 16 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Darstellung und Berechnung von bedeutendsten Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung der Erstanwendung von IFRS 16.

Die Prüfungsschwerpunkte im Einzelnen

Ergänzende nationale Prüfungsschwerpunkte der DPR

Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken – IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

Der erste nationale Prüfungsschwerpunkt ist die Durchführung des Wertminderungstests beim Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer. Diese Vermögenswerte sind nach IAS 36 anlassbezogen und zumindest einmal jährlich auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. In Anbetracht von derzeit auftretenden Prognosekorrekturen aufgrund sich eintrübender wirtschaftlicher Perspektiven könne nach Auffassung der DPR die Differenz zwischen erzielbaren Beträgen und zu testenden Buchwerten schnell sinken, was möglicherweise Wertminderungen nach sich zieht.

Um den Wertminderungstest nach IAS 36 durchzuführen, ist als Erstes die Ebene des Tests sachgerecht zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass für den Wertminderungstest des Goodwills die Segmentgrenzen aus IFRS 8 **Geschäftssegmente** bezogen auf die Geschäftssegmente nach IFRS 8.5 vor einer Zusammenfassung gelten. Dem Managementreporting kommt insofern eine zentrale Bedeutung zu. In der Praxis ist vor allem bei Goodwill-Allokationen auf niedrigeren Testebenen darauf zu achten, dass nicht segmentübergreifend getestet wird, was vor allem bei Matrix-Organisationen mit geografischer Segmentierung zu einer weiteren Aufteilung der Testebene führen kann.

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken, sind grundsätzlich auf Ebene des einzelnen Vermögenswertes zu testen. Allerdings kann – außer bei vollständiger Auslizenzierung – auf Ebene des einzelnen Vermögenswertes lediglich ein beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ermittelt werden. Ein Nutzungswert kann für solche Vermögenswerte nur im Zusammenwirken mit weiteren Vermögenswerten ermittelt werden. Dies macht dann einen Wertminderungstest auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) notwendig, die definiert ist als kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. Als gemeinschaftliche Vermögenswerte können die Zahlungsströme auch zu den Zahlungsmittelzuflüssen anderer ZGE beitragen.

Bestimmung einer sachgerechten Testebene im Fokus

Bei der Ermittlung von Nutzungswerten sind plausible Annahmen zugrunde zu legen und das dem Vermögenswert oder der ZGE inhärente Risiko ist zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung von beizulegenden Zeitwerten abzüglich Kosten der Veräußerung ist gemäß IFRS 13 **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts** auf die Perspektive eines unabhängigen Marktteilnehmers abzustellen. Dies kann beispielsweise durch die Berücksichtigung von Markt- oder Branchenstudien in der Cashflow-Planung erfolgen. Bei der Bewertung ist die Fair-Value-Hierarchie des IFRS 13 zu berücksichtigen. Zum einen ist eine zuverlässige Datenbasis für die angewendeten Bewertungsmodelle erforderlich, zum anderen können auch andauernde Umsatz- und Profitabilitätsverfehlungen Plananpassungen und eine Kalibrierung der Inputparameter, die beim Erwerb verwendet wurden, erforderlich machen.

Für die Prüfungen 2020 rückt auch die Auswirkung der Erstanwendung von IFRS 16 auf die durchgeführten Wertminderungstests in den Fokus, weil die Werthaltigkeit der Nutzungsrechte nach den Regelungen des IAS 36 zu überprüfen ist. Diese Vermögenswerte erhöhen den Buchwert der ZGE und führen gleichzeitig zu Veränderungen in der Kapitalstruktur, sodass Auswirkungen auf den verwendeten Diskontierungszins zu erwarten sind. Von Interesse sind daher vor allem die Adjustierungen der bestehenden Modelle, die entsprechend zu dokumentieren sind.

Konzernlagebericht

Der zweite nationale Prüfungsschwerpunkt ist der Konzernlagebericht nach § 315 HGB in Verbindung mit den Auswirkungen der Anwendung von IFRS 16. Zum einen stehen dabei die Auswirkungen von IFRS 16 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Vordergrund. Da durch den neuen Standard sowie die damit verbundene Erfassung von RoU-Vermögenswerten und entsprechenden Leasingverbindlichkeiten der Großteil aller Leasingverhältnisse in der Bilanz erfasst wird, ist je nach Umfang und Art der Leasingverhältnisse von wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögenslage auszugehen. Auch im Hinblick auf die jeweilige Darstellung der Ertragslage ist in Abhängigkeit von den verwendeten Leistungsindikatoren eine Veränderung zu erwarten, da der Leasingaufwand von Leasingverhältnissen außerhalb jeglicher Erleichterungsvorschriften nun nicht mehr wie bisher als betrieblicher Aufwand erfasst werden kann, sondern entsprechend eine Abschreibung des RoU-Vermögenswerts vorzunehmen und für die Leasingverbindlichkeit Zinsaufwendungen zu erfassen sind. Auf die Finanzlage kann die Anwendung von IFRS 16 im Ergebnis zwar keine Auswirkung haben. Es ergeben sich jedoch wesentliche Auswirkungen auf die einzelnen Cashflow-Bestandteile, da bspw. der Tilgungsanteil für die Leasingverbindlichkeit als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen ist. Insgesamt können sich durch die Anwendung von IFRS 16 damit auch wesentliche Auswirkungen auf vereinbarte Financial Covenants ergeben.

Zum anderen stehen die Auswirkungen von IFRS 16 auf die bedeutsamsten Leistungsindikatoren im Fokus. Der Konzernlagebericht sollte eine transparente und angemessene Darstellung der Effekte von IFRS 16 auf die bedeutsamsten Leistungsindikatoren beinhalten. Wichtig ist der DPR in diesem Kontext, dass der Konzernlagebericht dem Adressaten ermöglicht zu verstehen, ob den abgebildeten Änderungen tatsächliche operative oder sonstige Ereignisse zugrunde liegen oder diese lediglich aus der Anwendung von IFRS 16 resultieren. Hervorgehoben wird zudem, dass eine aufgrund der Anwendung von IFRS 16 veränderte Bestimmung oder Berechnungsmethode der bedeutsamsten Leistungsindikatoren darzustellen und zu erläutern ist. Diese Erläuterung sowie eine Überleitungsrechnung auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge wird die DPR im Rahmen eines Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit anfordern.

Adjustierungen der bestehenden Modelle aufgrund von IFRS 16 sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren

Transparente Darstellung der Auswirkungen von IFRS 16

Prüfungsvorgehen der DPR bei den europäischen Prüfungsschwerpunkten

Die DPR untersucht hinsichtlich der Erstanwendung von IFRS 16 eine sachgerechte Erstanwendung des Standards. Dazu gehören typischerweise Fragen zur Implementierung im Unternehmen, sodass als Grundlage der Untersuchung die Bilanzierungsrichtlinie, aber auch Unterlagen der Vertragsinventur und -analyse dienen können. Daher wird sich die DPR u.a. folgende Unterlagen vorlegen lassen:

- Konzernbilanzrichtlinie (einschließlich der Änderungen alt/neu),
- Ergebnis der Vertragsanalyse und -inventur,
- Dokumentation der wesentlichen Umstellungseffekte,
- Abstimmungen in Branchenverbänden/Organisationen,
- Berichte zu Umstellungseffekten an Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer,
- Beschreibungen der wesentlichen Leasingbeziehungen (Leasinggeber, -laufzeit, -objekte, -rate), und
- spezifische Einzelverträge mit Erläuterung der jeweiligen Anpassungen im Erstanwendungszeitpunkt.

Die DPR wird dahingehend die sehr umfangreichen qualitativen und quantitativen Anhangangaben nach IFRS 16 zur Beurteilung der Auswirkungen von Leasingverhältnissen betrachten. Insbesondere sind aber auch wesentliche Ermessensentscheidungen und Annahmen z.B. bei der Bestimmung der Laufzeit oder des Abzinsungssatzes nach den Bestimmungen des IAS 1 Darstellung des Abschlusses offenzulegen.

Hinsichtlich der Anwendung von IFRS 9 bei Kreditinstituten erwartet die DPR eine Verbesserung der Qualität, Konsistenz und Kohärenz insb. des Wertminderungsmodells. Die Schwerpunkte sollen dabei auf der Bewertung und den Angaben zu den erwarteten Kreditverlusten liegen. Im Detail zielt die DPR im Rahmen der Berechnung der erwarteten Kreditverluste auf die Berücksichtigung verschiedener Szenarien und die Informationen zu künftigen Entwicklungen. Auch die durchaus ermessensbehaftete Entscheidung, ob eine signifikante Verschlechterung des Kreditrisikos vorliegt und damit der über die Laufzeit erwartete Kreditverlust statt der erwartete 12-Monats-Verlust zu erfassen ist, soll entsprechend geprüft werden. Des Weiteren stehen die mit dem Wertminderungsmodell verbundenen Angaben im Fokus. Dabei fordert die DPR eine allgemeine Verbesserung der Informationen zur Risikovorsorge und weist dabei explizit auf die Notwendigkeit einer Überleitungsrechnung sowie Darstellung der Veränderung im Vergleich zur Vorperiode pro Stufe hin. Die entsprechenden Angaben erwartet die DPR als Informationen auf granularer und disaggregierter Ebene pro Klasse. Die dabei verwendeten Annahmen und Parameter sind entsprechend offenzulegen, sodass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen im Fokus stehen.

Bei der Folgebetrachtung der Anwendung von IFRS 15 wird die DPR ausgewählte Fragestellungen ins Auge fassen, die sowohl auf ihren eigenen als auch auf den Erfahrungen auf europäischer Ebene des letzten Jahres basieren. Von Interesse sind beispielsweise die zeitraumbezogene Umsatzrealisierung bei Serienfertigung und das Vorliegen alternativer Nutzungsmöglichkeiten, das Vorliegen einer Prinzipal-/Agenten-Tätigkeit sowie Fragestellungen, die das Zusammenfassen von Verträgen oder die Abgrenzung zwischen Kunden und Vertragspartnern betreffen. Im Rahmen der Prüfung werden zudem die Anhangangaben betrachtet, insbesondere hinsichtlich einer angemessenen Aufgliederung der Umsatzerlöse und der Konsistenz zur Segmentberichterstattung.

Anforderung umfassender Dokumentationen zur IFRS-16-Umstellung

Im Rahmen der Erfassung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge wird von der DPR auf überzeugende und substantielle Hinweise zur Nutzbarkeit geachtet werden, insbesondere dann, wenn eine steuerliche Verlusthistorie vorliegt. Eine einfache optimistische Planungsrechnung wird in diesen Fällen nicht ausreichend sein. Dazu sei auch auf die [ESMA-Verlautbarung](#) zur Bilanzierung von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge verwiesen. Bei der Abbildung von ertragsteuerlichen Steuerrisikopositionen wird die DPR darauf achten, dass diese nicht innerhalb der Rückstellungen ausgewiesen werden, weil es sich bei diesen um Steuerschulden bzw. -forderungen nach IAS 12 handelt. Dabei ist bei der kommenden Anwendung von IFRIC 23 nur hinsichtlich der Akzeptanz der steuerlichen Einschätzung der Unternehmen durch die Steuerbehörden eine Wahrscheinlichkeitseinschätzung zu treffen, während von einer vollständig informierten Steuerbehörde auszugehen ist. Über die getroffenen Annahmen und die Quellen von Schätzunsicherheiten ist im Anhang zu berichten (IFRIC 23.A4, IAS 1.122, IAS 1.125–129).

Bei allen Prüfungsschwerpunkten wird die sachgerechte Berücksichtigung aktueller Agendaentscheidungen des IFRS IC eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise die Agendaentscheidungen zur Verwendung des Grenzfremdkapitalzinses bei Leasingverhältnissen vom September 2019 oder zur Berücksichtigung von Credit Enhancements bei der Bewertung der erwarteten Kreditverluste vom März 2019.

Anhang

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

1. Spezifische Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 16

2019 ist das erste Jahr, in dem IFRS 16 von allen Unternehmen verpflichtend anzuwenden ist. Um eine einheitliche Anwendung des Standards zu gewährleisten, empfiehlt die ESMA, den aktuellen Diskussionen im IFRS IC zu folgen, und weist auf einige jüngere Agendaentscheidungen hin. Abschlussersteller sollen beurteilen, ob diese Entscheidungen einen Einfluss auf ihre Anwendung von IFRS 16 haben, und entsprechende Erläuterungen zu den angewandten Rechnungslegungsmethoden veröffentlichen, um die Transparenz hinsichtlich wesentlicher Ermessensentscheidungen zu erhöhen. Potenzielle Auswirkungen sollen dabei dargestellt werden.

Laufzeit des Leasingverhältnisses

Die Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses ist einer der Aspekte, die ermessensbehaftet sind. Dies gilt insbesondere, wenn in Leasingverträgen keine besonderen Kündigungs- oder Verlängerungsklauseln enthalten sind. In diesem Zusammenhang stellt die ESMA die [vorläufige Agendaentscheidung des IFRS IC](#) aus dem Juni 2019 heraus und damit den Zusammenhang zwischen der Laufzeit des Vertrages und der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Mietereinbauten und dessen Bedeutung für die Interpretation, wann eine Strafe im Rahmen der Beurteilung der Laufzeit des Leasingverhältnisses vernachlässigbar ist. Die ESMA appelliert an möglicherweise betroffene Abschlussersteller, die weiteren Diskussionen des IFRS IC zu verfolgen. Auch erwartet die ESMA, dass die Ermessensentscheidungen ausreichend offengelegt werden, um den Informationszweck des IFRS 16 gerecht zu werden und auch den Anforderungen von IAS 1.122–125 (Darstellung von Ermessensentscheidungen und wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten) zu entsprechen.

Diverse Agendaentscheidungen des IFRS IC sind zu berücksichtigen

Strafen sind bei der Bestimmung der Laufzeit ökonomisch auszulegen

Diskontierungsfaktor

Ein Leasingnehmer bewertet die Leasingverbindlichkeit durch Diskontierung der Leasingraten mit dem internen Zinsfuß des Leasingvertrages. Lässt sich dieser Zinssatz nicht ohne Weiteres bestimmen, ist der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers heranzuziehen. Dies kann Anpassungen erforderlich machen, um dem zugrunde liegenden Leasingverhältnis Rechnung zu tragen und um den Zinssatz widerzuspiegeln, den der Leasingnehmer für die Aufnahme von Darlehen (i) über eine ähnliche Laufzeit wie die Laufzeit des Leasingverhältnisses, (ii) mit einer ähnlichen Besicherung, (iii) mit einem Betrag für einen Vermögenswert mit einem ähnlichen Wert wie das Nutzungsrecht und (iv) in einem ähnlichen wirtschaftlichen Umfeld zahlen müsste. Die ESMA hebt in diesem Zusammenhang neben der diesbezüglichen Zielsetzung des IFRS 16 die Diskussion des [IFRS IC vom September 2019](#) hervor.

Darstellung und Anhangangaben

Die ESMA stellt fest, dass Leasingnehmer Informationen im Anhang offenlegen müssen, die es zusammen mit den Informationen in den primären Abschlussbestandteilen den Adressaten ermöglichen, die Auswirkungen von Leasingverhältnissen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beurteilen. Dies soll durch qualitative und quantitative unternehmensspezifische Angaben (z.B. über die Art der Leasingverträge und ihre wesentlichen Merkmale) sowie die wesentlichen Ermessensentscheidungen und getroffenen Annahmen bei der Anwendung des Standards erreicht werden. Diese Entscheidungen umfassen insbesondere die Ermittlung der Leasingverbindlichkeit (z.B. Laufzeit des Leasingverhältnisses, verwendeter Diskontsatz) sowie die Beurteilung, ob ein Vertrag die Definition eines Leasingverhältnisses gemäß IFRS 16 erfüllt.

Darüber hinaus hebt die ESMA die Offenlegungspflichten in Bezug auf Leasingverträge über geringwertige Vermögenswerte, kurzfristige Leasingverträge und die Darstellung der Buchwerte von Nutzungsrechten nach Klassen der zugrunde liegenden Leasinggegenstände gemäß IFRS 16.53 sowie zu Sale-and-Lease-Back-Transaktionen gemäß IFRS 16.B52 hervor.

IFRS 16 verlangt Änderungen in der Darstellung der primären Abschlussbestandteile sowie weitere Informationen im Anhang. Ersteller sind verpflichtet, Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen getrennt von anderen Vermögenswerten und Schulden darzustellen. Darüber hinaus haben die Ersteller den Zinsaufwand für Leasingverbindlichkeiten im Finanzierungsergebnis getrennt von den Abschreibungen auf die Nutzungsrechte auszuweisen. Im Hinblick auf die Kapitalflussrechnung sind die Zahlungen für den Tilgungsanteil im Zahlungsstrom aus Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren, während Zahlungen für kurzfristige Leasingverträge, geringwertige Vermögenswerte und variable Beträge, die nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit eingegangen sind, dem Zahlungsstrom aus der operativen Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung des Zinsanteils fordert die ESMA Transparenz über die Darstellung in der Kapitalflussrechnung, z.B. im Rahmen der Offenlegung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wertminderung von Nutzungsrechten

Ersteller sind gemäß IFRS 16.33 verpflichtet, IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** anzuwenden, um festzustellen, ob ein Nutzungsrecht wertgemindert ist. Daher muss der Werthaltigkeitstest gegebenenfalls um Besonderheiten der Leasingbilanzierung angepasst werden. In diesem Zusammenhang ruft die ESMA die Abschlussersteller dazu auf, zusätzlich zu den nach IAS 36 geforderten Angaben auch Informationen darüber vorzulegen, wie sich infolgedessen Methodik, Inputfaktoren und Annahmen geändert

Getrennter Ausweis von Nutzungsrechten und Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen in der Bilanz oder im Anhang

haben, z.B. bei der Ermittlung des Buchwerts und des Nutzungswertes einer CGU, die ein Nutzungsrecht enthält, sowie der Berücksichtigung von Leasingverbindlichkeiten im Rahmen des Wertminderungstests.

Übergangsregelungen

In Bezug auf die Angaben zum Übergang auf IFRS 16 sollten Ersteller angeben, (i) ob sie sich für die vollständig retrospektive Anwendung entschieden oder ob sie den modifiziert retrospektiven Ansatz angewendet haben und (ii) welche praktischen Erleichterungen gemäß IFRS 16.C10 in Anspruch genommen werden.

Schließlich erinnert die ESMA daran, dass das vom Leasingnehmer zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung angesetzte Nutzungsrecht unter Anwendung der modifiziert retrospektiven Methode bei zuvor gemäß IAS 17 **Leasingverhältnisse** als Mietleasing klassifizierten Verträgen von der Leasingverbindlichkeit abweichen kann (z.B. wenn Vorauszahlungen vor dem Datum der Erstanwendung existieren). Bei Anwendung der modifiziert retrospektiven Methode erinnert die ESMA die Ersteller daran, die in IFRS 16.C12 geforderten Informationen über den Grenzfremdkapitalzinssatz zu veröffentlichen und Abweichungen zwischen den unter IAS 17 ausgewiesenen Mietleasingverpflichtungen und den nach IFRS 16 ausgewiesenen Leasingverbindlichkeiten zu erläutern.

2. Spezifische Aspekte der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente bei Kreditinstituten sowie der Anwendung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden bei Nicht-Kreditinstituten

Anwendung von IFRS 9 bei Kreditinstituten

Bestimmung der erwarteten Kreditverluste (Expected Credit Losses, ECL) und zukunftsgerichtete Informationen

Die Einführung des neuen Wertminderungsmodells hatte erhebliche Auswirkungen auf die Abschlüsse der Kreditinstitute. Die ESMA stellt klar, dass der Abschlussersteller die Schätzung der Kreditverluste unvoreingenommen und wahrscheinlichkeitsgewichtet, basierend auf einer Reihe verschiedener möglicher Ergebnisse, vorzunehmen hat. Darüber hinaus sollte diese Schätzung zukunftsbezogene Informationen berücksichtigen, die angemessen, belastbar und ohne übermäßigen Aufwand verfügbar sind.

Im Rahmen der Ermittlung der ECL müssen die erwarteten Cashflows aus Sicherheiten und anderen Kreditverbesserungen, die integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen sind und von dem Unternehmen nicht separat erfasst werden, entsprechend berücksichtigt werden. Die ESMA hebt auch die [Agendaentscheidung des IFRS IC vom März 2019](#) über den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung für Fälle, in denen ein wertgeminderter finanzieller Vermögenswert nachträglich geheilt wird und damit eine Wertaufholung vorzunehmen ist (d.h. in Bezug auf die Differenz zwischen Zinsen auf den Bruttobuchwert und den in der Periode, in der der finanzielle Vermögenswert wertgemindert war, erfassten Zinserträgen), hervor.

Signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos (Significant Increase in Credit Risk, SICR)

Die Abschlussersteller werden daran erinnert, an jedem Bilanzstichtag sorgfältig zu beurteilen, ob seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos stattgefunden hat. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der erwarteten Laufzeit und dem Risiko eines Ausfalls kann die Veränderung des Kreditrisikos nicht ausschließlich durch den Vergleich der Veränderung des absoluten Risikos eines Ausfalls im Zeitablauf beurteilt werden. Die Schwellenwerte für die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos vorliegt, sollten daher die Entwicklung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments glaubwürdig darstellen und die Erfassung der ECL nicht unan-

Neues Wertminderungsmodell steht aufgrund der erheblichen Auswirkungen bei Kreditinstituten im Fokus

gemessen verzögern. Die ESMA weist dabei ebenfalls daraufhin, dass eine gegebene absolute Änderung des Risikos eines Ausfalls für ein Finanzinstrument mit einem geringeren anfänglichen Kreditausfallrisiko im Vergleich zu einem Finanzinstrument mit einem höheren anfänglichen Kreditausfallrisiko signifikanter sein wird.

Transparenz hinsichtlich der ECL-Bestände

Die ESMA erinnert die Kreditinstitute an die Anforderungen des in IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, wonach entsprechende Informationen es den Adressaten ermöglichen sollen, die ECL zu beurteilen und die bei deren Schätzung verwendeten Annahmen und Ermessensentscheidungen sowie die Änderungen gegenüber der Vorperiode zu verstehen, und weist die Abschlussersteller darauf hin, dass ein angemessener Informationsumfang über die ECL, einschließlich der während des Berichtszeitraums erfolgten Bewegungen der ECL untergliedert nach den jeweiligen Stufen des Wertminderungsmodells, sichergestellt werden soll. Die ESMA ermutigt die Abschlussersteller, soweit zweckmäßig, eine klare und transparente Überleitung zwischen den veröffentlichten Angaben und den im Abschluss ausgewiesenen Beträgen vorzunehmen und entsprechende Verweise zwischen relevanten Angaben herzustellen, um ein angemessenes Verständnis der Beziehungen zwischen den einzelnen Angaben zu ermöglichen. Des Weiteren fordert die ESMA die Kreditinstitute auf, die Qualität und Transparenz der Offenlegungen im Abschluss weiter zu verbessern und angemessene interne Kontrollen im Rahmen der Finanzberichterstattung aufzubauen, um die Qualität und Verlässlichkeit der im Abschluss enthaltenen Informationen zu gewährleisten.

Informationen sollen Verständnis der Annahmen und Ermessensentscheidungen ermöglichen

Angaben zu ECL: Untergliederung

Die ESMA ist der Ansicht, dass die Abschlussersteller zur Erfüllung der Offenlegungsziele von IFRS 7 und IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** die Granularität und Untergliederung der Angaben zu Kreditrisikopositionen und ECL verbessern und schrittweise zur Verfügung stellen sollten. Um wesentliche Unterschiede zwischen den Finanzinstrumenten nicht zu verschleiern, ist gemäß IFRS 7.B3 eine Untergliederung nach Klassen (z.B. nach Art der Gegenpartei, geografischem Gebiet, Art der Instrumente oder besonderen Konzentrationen von Kreditrisiken) erforderlich. In Bezug auf die Art der Änderungen, die in den Überleitungen der ECL und der Bruttobuchwerte dargestellt werden, betont die ESMA die Bedeutung klarer, von Erläuterungen begleiteter Bezeichnungen der Bewegungen und der relevanten Kategorien (z.B. Vermeidung von Kombinationen von Änderungen unterschiedlicher Art).

Angaben zu ECL: qualitative und quantitative Informationen

Die ESMA betont, wie wichtig es ist, sowohl qualitative als auch quantitative Informationen über die ECL-Modelle (z.B. Schlüsselannahmen und Parameter) zu veröffentlichen. Nur qualitative Informationen zu den ECL-Modellen offenzulegen reicht nicht aus, um es den Adressaten zu ermöglichen, Art und Umfang der Risiken zu verstehen, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben.

Darüber hinaus erwartet die ESMA eine Verbesserung der offenzulegenden Informationen hinsichtlich der Anwendung der SICR-Kriterien für Finanzinstrumente gemäß IFRS 7.35F(a) (und deren Untergliederung nach Klassen) sowie der Erläuterungen, wie zukunftsorientierte Informationen in die Bestimmung der ECL gemäß IFRS 7.35G einbezogen werden. Verbesserungen der ECL-Angaben können durch die Bereitstellung von Informationen über (i) die Anzahl der verwendeten Szenarien und deren Gewichte, (ii) die Szenarien einschließlich der in jedem verwendeten Szenario angenommenen makroökonomischen Parameter, (iii) die Art und Weise, wie die Relevanz und Verlässlichkeit von Prognosen bewertet wurden, und (iv) die Ergebnisse aller Bewertungen der Ergebnisse der angewandten Prognosen (z.B. Benchmarking-Techniken) erreicht werden.

Angaben zu ECL: Sensitivitätsanalysen

Die ESMA betont, wie wichtig es ist, Sensitivitätsanalysen hinsichtlich der Zuordnung zu den Stufen des Wertminderungsmodells und der Berechnung der ECL, die für das Kreditrisikoprofil von Finanzinstrumenten repräsentativ sind, durchzuführen und, sofern diese als relevant eingestuft werden, auch offenzulegen. In Einklang mit den Anforderungen des IAS 1.129 und IFRS 7.1 erwartet die ESMA, dass ausreichende Informationen über die Sensitivität gegenüber Änderungen von Annahmen und Parametern, die eine wesentliche Ermessensentscheidung und/oder Schätzungsunsicherheit mit sich bringen, offengelegt werden, damit die Adressaten Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten beurteilen können. Beispiele für Angaben, die ein Unternehmen machen kann, sind:

- (i) die Sensitivität der ECL (einschließlich der Zuordnung zu den Stufen des Wertminderungsmodells) gegenüber den Annahmen und Parametern, die der Berechnung der ECL zugrunde liegen (einschließlich der Verwendung verschiedener Szenarien und ihrer Gewichte), und
- (ii) die Gründe für die Sensitivität. Die Angaben zur ECL-Sensitivität sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Klassen von Finanzinstrumenten widerspiegeln.

Anwendung von IFRS 15

Die ESMA stellt fest, dass die Einführung von IFRS 15 die Art, wie Abschlussersteller und Adressaten Erlöse erfassen und analysieren, verändert hat, und zwar auch dort, wo es keine wesentlichen quantitativen Auswirkungen gab.

Sie erkennt die Anstrengungen der Ersteller bei der Umsetzung von IFRS 15 und die Informationsbereitstellung im ersten Geschäftsjahr unter Anwendung des neuen Standards an. Die ESMA ist jedoch aufgrund des Stellenwertes, den die Umsatzerlöse in der Finanzberichterstattung einnehmen, der Ansicht, dass die von den Unternehmen veröffentlichten Angaben weiter verbessert werden sollten. Dies ist in Branchen, in denen die Umsatzrealisierung wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen unterliegt, von besonderer Bedeutung.

Rechnungslegungsmethoden zur Umsatzrealisation

Die ESMA ist der Ansicht, dass die Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze des Abschlusserstellers detailliert, unternehmensspezifisch und konsistent zu den Informationen im übrigen Jahresabschluss sein muss. Die Adressaten sollten dadurch in der Lage sein, die Rechnungslegungsgrundsätze und deren praktische Umsetzung zur Realisierung wesentlicher Umsätze zu verstehen.

Veröffentlichung wesentlicher Beurteilungen und Schätzungen

Die ESMA erwartet von den Erstellern, dass sie angemessene Informationen über die wesentlichen Beurteilungen und Schätzungen veröffentlichen. Darunter fallen z.B. die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen und der Zeitpunkt ihrer Erfüllung, die Identifizierung, ob der Ersteller Prinzipal oder Agent im Rahmen des Vertrages ist, die Bestimmung des Transaktionspreises (einschließlich der Beurteilungen in Bezug auf variable Vergütungen) sowie die Allokation auf die einzelnen identifizierten Leistungsverpflichtungen (und insbesondere der Betrag, der der verbleibenden Leistungsverpflichtung zugeordnet wird).

Weitere Verbesserung der Angaben zu IFRS 15 notwendig

Bei Angaben über den Zeitpunkt der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen gemäß IFRS 15.124 könnte es wichtig sein, die Ermessenentscheidungen anzugeben, die zur Beurteilung geführt haben, dass die Voraussetzungen für eine zeitraumbezogene Erfassung von Umsatzerlösen nach IFRS 15.35(c) erfüllt sind.

Aufgliederung von Umsatzerlösen

Die ESMA unterstreicht die Anforderungen in IFRS 15.114–115, dass die Umsatzerlöse in Kategorien aufzuteilen sind, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln.

Der Umfang der Aufgliederung sollte sowohl die Geschäftsaktivitäten des Erstellers als auch die Belange der Abschlussadressaten berücksichtigen. In einigen Fällen werden zusätzliche Informationen routinemäßig außerhalb des Abschlusses (z.B. in Präsentationen für Investoren) veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen können auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Aufgliederung der Umsatzerlöse im Anhang hinweisen, um das Offenlegungsziel von IFRS 15 zu erreichen. Darüber hinaus sollten ausreichende Informationen offengelegt werden, damit die Abschlussadressaten den Zusammenhang zwischen der Angabe der aufgegliederten Umsätze und den Umsatzinformationen, die für jedes berichtspflichtige Segment angegeben werden, verstehen können. In einigen Fällen kann eine umfangreichere Aufgliederung der Umsatzerlöse auch unterhalb der Segmentebene erforderlich sein, um den Informationszweck von IFRS 15 zu erfüllen.

Vertragsvermögenswerte und Vertragsschulden

Die ESMA erinnert die Ersteller an die Anforderungen von IFRS 15 in Bezug auf die Darstellung von Vertragsvermögenswerten und -schulden sowie die zugehörigen Anhangangaben gemäß IFRS 15.116–118. Bei wesentlichen Änderungen der Vertragsvermögenswerte und der Vertragsschulden während des Berichtszeitraums sind sowohl quantitative als auch qualitative Erläuterungen erforderlich.

Auswirkungen der Diskussionen im IFRS IC

Die ESMA hebt die Diskussionen des IFRS IC über Umsetzungs- und Anwendungsfragen im Zusammenhang mit IFRS 15 hervor (z.B. Kosten der Vertragserfüllung, zeitraumbezogene Übertragung von Bauten, Entschädigungsleistungen für Verspätungen und Ausfälle in der Luftfahrtbranche usw.), die von den betroffenen Abschlusserstellern berücksichtigt werden sollten.

3. Spezifische Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung von IAS 12 (einschließlich der Anwendung von IFRIC 23)

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

Die ESMA macht die Ersteller auf ihre kürzlich veröffentlichte [Verlautbarung](#) aufmerksam, in der die Erwartungen über die Anwendung von IAS 12 hinsichtlich des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge erläutert werden (siehe hierzu auch den [IFRS-fokussiert-Newsletter Nr. 8/2019](#)).

Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge im Fokus

Änderungen an IAS 12 aus den Jährliche Verbesserungen Zyklus 2015–2017

Die ESMA erinnert die Ersteller daran, dass der neue IAS 12.57A dazu verpflichtet, die steuerlichen Konsequenzen von Dividenden im Sinne von IFRS 9 zu erfassen, wenn eine entsprechende Zahlungsverpflichtung angesetzt wird. Gemäß dieser Änderung weisen die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden einen direkteren Bezug zu vergangenen Transaktionen oder Ereignissen, die zur Generierung ausschüttungsfähiger Gewinne führten, auf als zu Ausschüttungen an Eigentümer. Der bestehende Grundsatz, dass der Ersteller die ertragsteuerlichen Folgen von Dividenden so zu erfassen hat wie

die ursprünglichen Transaktionen oder Ereignisse, bleibt hingegen unverändert. Zusätzlich weist die ESMA auf die Offenlegungspflichten in IAS 12.81(a) in Bezug auf Posten hin, die direkt im Eigenkapital erfasst worden sind.

Die ESMA stellt weiterhin fest, dass in IAS 12.BC67 betont wird, dass Ersteller den neuen IAS 12.57A nicht im Hinblick auf die ertragsteuerlichen Konsequenzen aller Zahlungen auf als Eigenkapital klassifizierte Finanzinstrumente zu berücksichtigen haben, sondern nur für diejenigen, für die festgestellt wird, dass es sich um Gewinnausschüttungen (Dividenden) handelt. Die ESMA formuliert die Erwartung, dass bei wesentlichen Beständen von als Eigenkapital klassifizierten Finanzinstrumenten, die Zahlungen mit steuerlichen Konsequenzen auslösen, klar anzugeben ist, wie solche ertragsteuerlichen Konsequenzen bilanziell erfasst sind.

Anwendung von IFRIC 23

Die ESMA betont die Notwendigkeit einer transparenteren Berichterstattung über die Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung. IFRIC 23 gilt ab dem 1. Januar 2019 für die Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses, des steuerlichen Abzugspotenzials, der nicht genutzten Verluste oder Steuergutschriften sowie der Steuersätze, wenn Unsicherheit über die ertragsteuerliche Behandlung existiert.

Da die Einschätzung, ob eine Unsicherheit bzgl. der ertragsteuerlichen Behandlung besteht, ermessensbehaftet ist, erwartet die ESMA eine ausreichend transparente Offenlegung der getroffenen Ermessensentscheidungen im Einklang mit IAS 1.122 und eine Erläuterung der entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Diese Angaben umfassen insbesondere die Offenlegung, ob ein Ersteller ungewisse steuerliche Sachverhalte zusammen oder separat betrachtet hat, ob der wahrscheinlichste Betrag oder ein Erwartungswert bei der Bestimmung der Auswirkung ermittelt wurde, sowie Änderungen von Beurteilungen, Methodik und Annahmen aus der Vorperiode. Wenn die ungewisse Ertragsteuerbehandlung darüber hinaus als eine Hauptquelle für Schätzunsicherheiten zu betrachten ist, ist der Buchwert in Übereinstimmung mit IAS 1.125–129 anzugeben.

Eines der Grundprinzipien von IFRIC 23 ist die Annahme, dass die Steuerbehörde eine Überprüfung aller Posten vornimmt, zu deren Prüfung sie berechtigt ist, und ihr bei der Durchführung alle relevanten Informationen vollständig bekannt sein werden. Diese Annahme sollte sich folglich in den Wertansätzen widerspiegeln.

Schließlich weist die ESMA auf die jüngsten Diskussionen des IFRS IC über die Darstellung von aus IFRIC 23 resultierenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in der Bilanz hin. Diese mit Unsicherheit behafteten Ertragsteuerposten erfüllen demnach die Definition einer Ertragsteuer nach IAS 12 und sind nach der Definition in IAS 1 als kurzfristige Steuervermögenswerte/Steuerverbindlichkeiten oder als latente Steuervermögenswerte/Steuerverbindlichkeiten auszuweisen.

Transparentere Berichterstattung über Unsicherheiten notwendig

Themen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Geschäftsberichts

1. Nicht-finanzielle Informationen

Allgemeine Aspekte

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Überprüfung der Veröffentlichung nicht-finanzieller Information europäischer Ersteller (sowohl als Bestandteil in Lageberichten als auch in separaten Berichtsformaten) wiederholt die ESMA einige allgemeine Grundsätze, um die Qualität der öffentlichen Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen zu verbessern.

Wesentlichkeit von Informationen

Nach Artikel 19a und 29a der EU-Bilanzrichtlinie ist es Ziel der Angaben in der nicht-finanziellen Berichterstattung, Informationen für das Verständnis der Entwicklung, Leistung, Position und Auswirkungen der Tätigkeit des Erstellers in Bezug auf nicht-finanzielle Transaktionen zur Verfügung zu stellen.

Dieses Offenlegungsziel, wie in Ziffer 3.1 der unverbindlichen Leitlinien der Europäischen Kommission für die nicht-finanzielle Berichterstattung (EC-Leitlinien) näher erläutert, ergänzt den Begriff der Wesentlichkeit in der EU-Bilanzrichtlinie um eine „doppelte Wesentlichkeitsperspektive“ unter Berücksichtigung sowohl der Auswirkungen der nicht-finanziellen Angelegenheiten auf den Ersteller einschließlich etwaiger Abhängigkeiten als auch der Auswirkungen des Erstellers auf nicht-finanzielle Sachverhalte. Die ESMA empfiehlt, bei der Erstellung der nicht-finanziellen Informationen dieser doppelten Wesentlichkeitsperspektive besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit dem oben genannten Offenlegungsziel veröffentlicht werden.

Darüber hinaus ermutigt die ESMA die Ersteller zu erläutern, wie sie ihre Wesentlichkeitseinschätzung bei der Erstellung der nicht-finanziellen Informationen getroffen haben, da dies die Kommunikation zwischen Ersteller und Adressaten verbessern kann. Insbesondere sollten Ersteller überlegen, wie folgende Aspekte berücksichtigt wurden, um den Adressaten das Verständnis der durchgeführten Wesentlichkeitsbewertung zu ermöglichen:

- (i) Informationsbedarf verschiedener Interessengruppen und ihre relative Bedeutung;
- (ii) Auswahl relevanter Zeithorizonte und
- (iii) Wahrscheinlichkeiten im Zusammenhang mit finanziellen und nicht-finanziellen Auswirkungen.

Vollständigkeit der Angaben

Ziffer 3.3 der EC-Leitlinien stellt klar, dass von einem Ersteller durch die Auswahl wesentlicher Angaben ein umfassendes Bild seiner Aktivitäten, Leistungen sowie deren Auswirkungen im Berichtsjahr erwartet wird. In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA daran sicherzustellen, dass die wesentlichen Angaben mindestens alle in der EU-Bilanzrichtlinie genannten nicht-finanziellen Aspekte enthalten. Für jeden dieser Sachverhalte enthalten die erforderlichen Angaben die Beschreibung des Geschäftsmodells und der verfolgten nicht-finanziellen Richtlinien, der damit verbundenen Due-Diligence-Prozesse, der Ergebnisse dieser Richtlinien und der identifizierten Hauptrisiken. Die ESMA betont auch, dass die EC-Leitlinien den Erstellern empfehlen, diese Angaben in prägnanter Form bereitzustellen und unwesentliche Informationen zu vermeiden.

EC-Leitlinien implementieren doppelte Wesentlichkeitsperspektive

Darüber hinaus erinnert die ESMA daran, dass die Ersteller bei der Aufstellung des konsolidierten Berichts die wesentlichen Informationen über die Konzerntätigkeiten einschließlich aller Tochtergesellschaften zu berücksichtigen haben.

Ausgewogenheit und Zugänglichkeit

Die nicht-finanzielle Berichterstattung kann zu irreführenden Informationen führen, wenn sie sich auf Sachverhalte konzentriert, für die gute Nachrichten übermittelt werden können, und andere weniger positive Sachverhalte ignoriert oder weniger prominent dargestellt werden. Daher empfiehlt die ESMA, dass für alle angesprochenen nicht-finanziellen Sachverhalte eine ausgewogene Darstellung der Leistung, Position und Auswirkungen erfolgen sollte.

Die ESMA hebt hervor, dass unter außergewöhnlichen Umständen die Offenlegung bestimmter Informationen die wirtschaftliche Lage eines Erstellers zwar ernsthaft beeinträchtigen könne, dass dies aber keinen Hinderungsgrund darstellt, ein angemessenes und ausgewogenes Verständnis der Entwicklung, Leistung, Position und Auswirkungen seiner Tätigkeit zu vermitteln. In diesem Zusammenhang empfiehlt Ziffer 3.4 der EC-Leitlinien, dass relevante Informationen in allgemeinerer Form zur Verfügung gestellt werden können, die weitere nützliche Informationen an Investoren und andere Personen enthalten.

Um das Verständnis der Adressaten für die Leistung, die Position und die Auswirkungen in Bezug auf die nicht-finanziellen Aktivitäten des Erstellers zu erleichtern, ist die ESMA der Ansicht, dass die Zugänglichkeit der nicht-finanziellen Berichte verbessert werden sollte. Adressaten sollte es ermöglicht werden, besser zu verstehen, an welcher Stelle im Lagebericht (oder gegebenenfalls in separaten Berichten) die relevanten nicht-finanziellen Angaben enthalten sind. In diesem Zusammenhang stellt die ESMA positiv fest, dass einige Ersteller ein Inhaltsverzeichnis zur Auffindbarkeit der relevanten nicht-finanziellen Informationen auf einer für die Adressaten leicht zugänglichen Stelle bereitstellen.

Spezifische Themen

Zusammen mit den oben genannten Grundsätzen empfiehlt die ESMA den Abschlusserstellern bei der nicht-finanziellen Berichterstattung die folgenden spezifischen Bereiche zu berücksichtigen.

Umweltbelange und Klimawandel

Die ESMA erinnert die Ersteller an die anhaltende Bedeutung von Umweltbelangen und insbesondere an die Herausforderungen des Klimawandels. In diesem Zusammenhang fordert sie die Ersteller dazu auf, im Einklang mit dem in der EU-Bilanzrichtlinie festgelegten Ziel Informationen bereitzustellen über (i) die Folgen ihrer Geschäftstätigkeiten und der Nutzung ihrer Produkte und Dienstleistungen durch die Kunden für den Klimawandel und die Umwelt sowie (ii) über die Betroffenheit des Unternehmens von den Folgen des Klimawandels und anderer Umweltprobleme. Wie bereits erwähnt, spiegelt dies die doppelte Wesentlichkeitsperspektive wider, die durch die Einführung der EU-Richtlinie über nicht-finanzielle Berichterstattung implementiert wurde.

Des Weiteren erfolgt seitens der ESMA der Hinweis auf die Empfehlungen zu den Inhalten und Leistungsindikatoren für klimabezogene Offenlegungen, die in den unverbindlichen Leitlinien der Europäischen Kommission für die nicht-finanzielle Berichterstattung über klimabezogene Informationen enthalten sind. Die ESMA stellt klar, dass diese Empfehlungen mit denen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD) in Einklang stehen und daher den Berichtserstellern dabei helfen können, eine relevante Darstellung der finanziellen Folgen des Klimawandels zu erstellen, wodurch auch die Integration finanzieller und nicht-finanzieller Angaben verbessert wird.

Zugänglichkeit der nicht-finanziellen Berichte sollte verbessert werden

Offenlegung relevanter Leistungskennzahlen (KPIs)

Die ESMA weist die Abschlussersteller darauf hin, dass die EU-Bilanzrichtlinie die Aufnahme von relevanten KPIs in die nicht-finanzielle Berichterstattung verlangt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die ESMA, KPIs auszuwählen, die zum einen unternehmensspezifisch sind und zum anderen mit denen übereinstimmen, die intern zur Steuerung des Unternehmens und zur Festlegung der Vergütung der Führungsebene verwendet werden.

Außerdem vertritt die ESMA die Auffassung, dass die Offenlegung von KPIs durch Informationen über sämtliche Fortschritte, die in Bezug auf frühere Berichtsperioden und alle relevanten vorher festgelegten internen oder externen Ziele erzielt wurden, ergänzt werden sollte. Damit soll den Adressaten eine effektive Beurteilung der Leistung des Abschlusserstellers ermöglicht werden. Darüber hinaus empfiehlt die ESMA, die Definition und Methodik zur Bestimmung der veröffentlichten KPIs sowie eine Erklärung darüber offenzulegen, weshalb die jeweiligen KPIs als relevant erachtet wurden.

Verwendung von Rahmenkonzepten zur Offenlegung

Abschlussersteller, die sich auf nationale, EU- oder internationale Rahmenkonzepte stützen, müssen diese der EU-Bilanzrichtlinie entsprechend angeben. Insbesondere ist die ESMA der Ansicht, dass Klarheit über den Umfang der verwendeten Rahmenkonzepte zur Offenlegung entscheidungsnützliche Informationen liefern kann, z.B. durch die Angabe, ob sie vollständig oder nur teilweise den Rahmenkonzepten entsprechen, und durch die Erläuterung, welche Angabe unter Verwendung der jeweiligen Rahmenkonzepte erstellt wurde und weshalb.

Darüber hinaus weist die ESMA Abschlussersteller, die auf ein bestimmtes Rahmenkonzept zurückgreifen, in dem spezifische Nachhaltigkeitsziele festgelegt sind, darauf hin, dass die Informationen dann am nützlichsten sind, wenn sie Erläuterungen dazu enthalten, wie die Tätigkeiten des Erstellers zur Erreichung dieser Ziele beitragen und welcher Zielerreichungsgrad hierbei bereits realisiert werden konnte.

Lieferketten

Die ESMA erinnert die Abschlussersteller daran, dass die EU-Bilanzrichtlinie bei der Beurteilung, welche nicht-finanziellen Informationen veröffentlicht werden sollen, als Teil der Angaben zu primären Risiken im Zusammenhang mit nicht-finanziellen Belangen die Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen verlangt. Die ESMA empfiehlt in diesem Zusammenhang eine sorgfältige Bewertung, ob entsprechende Informationen zu den bestehenden Lieferketten offengelegt werden müssen. Gemäß den Leitlinien würde dies Informationen umfassen, die für ein allgemeines Verständnis der Lieferkette des Unternehmens und der Frage, wie relevante nicht-finanzielle Belange beim Management der Lieferkette berücksichtigt werden, erforderlich sind.

Intern verwendete KPIs
sollten mit veröffentlichten
KPIs übereinstimmen

2. Alternative Leistungsindikatoren

Die ESMA nimmt zur Kenntnis, dass einige Ersteller infolge der Umsetzung von IFRS 16 Änderungen oder Ergänzungen an ihren alternativen Leistungskennzahlen (APMs) vornehmen oder auch neue APMs in ihre Kapitalmarktberichterstattung aufnehmen (z.B. Ad-hoc-Mitteilungen, Prospekte oder Lageberichte). Die ESMA weist darauf hin, dass die Ersteller gemäß den Tz. 41 bis 44 der ESMA-Leitlinien für APMs Angaben aufnehmen sollten, die es den Investoren ermöglichen, den Umfang und die Gründe für Änderungen an den verwendeten APMs zu verstehen. Zum Beispiel sollten die Ersteller bei der Offenlegung der Definition und der Überleitung von Kennzahlen wie EBITDA, EBITDAR, CAPEX, Nettoverschuldung oder freier Cashflow die verschiedenen wesentlichen Elemente/Komponenten hervorheben, die sich aufgrund der Anwendung von IFRS 16 geändert haben. Die ESMA betont, dass APMs nicht mit größerer Bedeutung, Hervorhebung oder Betonung dargestellt werden sollten als Kennzahlen, die direkt aus dem Abschluss resultieren.

Die ESMA erinnert die Ersteller schließlich an die Anforderungen der Ziffern 33 und 34 der ESMA-Leitlinien für APMs. Diese sehen eine Erläuterung vor, warum ein Ersteller einen bestimmten APM verwendet und warum diese Kennzahl nach dessen Ansicht nützliche Informationen über die Finanzlage, die Cashflows oder die finanzielle Leistung liefert.

Bei Änderungen von Kennzahlen sollten Effekte aus der Anwendung von IFRS 16 offengelegt werden

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893

ffischer@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765

flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 11/2019